



hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch die Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] sowie die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED]

**am 29. Juni 2011**

einstimmig beschlossen:

**Die Berufung der Verfügungsbeklagten gegen das am 22.03.2011 verkündete Urteil der 18. Zivilkammer (= 5. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Osnabrück wird zurückgewiesen.**

**Die Klägerin wird (nach der Zurücknahme) des Rechtsmittels der Berufung für verlustig erklärt.**

**Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin zu 1/10 und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 9/10.**

**Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen die Beklagten als Gesamtschuldner zu 4/5, die außergerichtlichen Kosten der Beklagten trägt die Klägerin zu 1/5; im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.**

**Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 15.000,- Euro festgesetzt, davon entfallen auf die Berufung der Klägerin 3.000,- € sowie auf die Berufung der Beklagten 12.000,- €.**

## Gründe

Über das Rechtsmittel der Klägerin ist nicht (mehr) zu entscheiden, nachdem sie die Berufung zurückgenommen hat.

Die zulässige Berufung der Verfügungsbeklagten ist unbegründet.

Der Senat verweist hinsichtlich der Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsmittels auf seinen Hinweisbeschluss vom 30.05.2011. An diesen Ausführungen wird uneingeschränkt festgehalten.

Die Stellungnahme der Verfügungsbeklagten vom 24.06.2011 rechtfertigt eine abweichende Beurteilung nicht; denn die rechtliche Bewertung durch den Senat wird durch die von den Verfügungsbeklagten vorgebrachte Argumentation nicht in Frage gestellt.

Die gegen eine Zurückweisung der Berufung per Beschluss vorgebrachten Argumente der Verfügungsbeklagten sind nicht stichhaltig, es bestehen – allgemein anerkannt - insoweit insbesondere keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Dass die Entscheidung nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht anfechtbar ist, wurde vom Gesetzgeber bewusst geregelt (vgl. § 522 Abs. 3 ZPO).

Die Beurteilung des Senats beruht auf einer den Einzelfall betreffenden Entscheidung, der keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung des OLG Köln (GRUR – RR 2003, 160) betraf einen Sachverhalt, der mit dem vorliegenden nicht identisch ist. In Übereinstimmung mit der Entscheidung des OLG Köln ist zwecks Vermeidung einer Irreführung jedenfalls aber ein klarer Hinweis in Bezug auf die Art des Erwerbs des Diploms bzw. auf die tatsächlich absolvierte Ausbildung zu verlangen. Damit wird dem Inhaber eines Diploms auch nichts Unmögliches abverlangt. Anders als die Verfügungsbeklagten meinen, verstößt der Zurückweisungsbeschluss nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO auch nicht gegen das Willkürverbot. Der Senat hat die jeweiligen Berufungsbegründungen der Parteien zur Kenntnis genommen und bei Erlass des Hinweisbeschlusses berücksichtigt. Der

Inhalt des Schriftsatzes der Verfügungsbeklagten zeigt eine nähere Auseinandersetzung mit der Beurteilung und Argumentation des Landgerichts sowie des Senats nicht auf.

Es verbleibt dabei, dass die Beklagten mit dem Auftreten unter der Bezeichnung diplomierte Legasthenie – (EÖDL) und Dyskakulietrainerin (EÖDL) eine relevante irreführende Angabe über ihre Befähigung und Qualifikation und damit zugleich über ihre geschäftlichen Verhältnisse gemacht und damit eine unlautere Wettbewerbshandlung i. S. v. § 3 UWG begangen haben. Die Verwendung des Begriffs „Diplom“ bzw. des Adjektivs „diplomiert“ als akademischer Grad im Rahmen der gewählten Bezeichnung ist eine irreführende Angabe über die Befähigung und Qualifikation, insbesondere über die berufliche Ausbildung. Diese Angabe ist – selbst wenn sie objektiv richtig wäre - irreführend, weil sie jedenfalls von einer nicht unerheblichen Zahl der angesprochenen Verkehrskreise falsch verstanden wird, also zu einer Fehlvorstellung führt, die geeignet ist, die Entscheidung über die Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung eines nicht unerheblichen Teils des Verkehrs zu beeinflussen (vgl. BGH NJW 2000, 870 <871>). Entscheidend ist, welchen Inhalt die angesprochenen Verkehrskreise der Werbeaussage entnehmen und ob dieser mit der Wirklichkeit übereinstimmt (vgl. OLG Hamm WissR 2007, 449, Urteil vom 12.06.2007 – 4 U 196/06 in juris Rn 20, 22). Dabei ist maßgeblich auf die Sicht eines durchschnittlich informierten und verständigen Kunden abzustellen, der die Werbung mit angemessener Aufmerksamkeit zur Kenntnis nimmt (vgl. BGH GRUR 2004, 162 <163>). Das Diplom ist in Deutschland der häufigste akademische Grad, den Studenten an Hochschulen als Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung erhalten. Die Verwendung des Begriffs im Zusammenhang mit einem Beruf führt nach dem Verständnis der inländischen (angesprochenen) Verkehrskreise in aller Regel zu der Erwartung, der betreffende Verwender - die diplomierte Person - habe eine akademische Ausbildung absolviert, deren Abschluss mit einem Diplom nach festen und offiziellen Prüfungsrichtlinien durch staatliche Stellen verliehen wird. Die Führung des entsprechenden Titels erweckt bei dem interessierten Kundenkreis den Eindruck einer besonderen fachlichen Qualifikation, die ein besonderes Vertrauen in die Fähigkeiten, den Ruf und die Zuverlässigkeit des Graduierten begründen kann (vgl. OLG Hamm, aaO, in juris Rn 23).

Die Vorstellung des angesprochenen Kundenkreises entspricht nicht der Wirklichkeit, denn die Beklagte zu 1 hat eine Ausbildung an einer staatlichen Hochschule nicht genossen und ferner auch nicht durch eine staatliche Stelle nach einer feststehenden Prüfungsordnung ein Diplom erhalten. Ihre Ausbildung im „ersten österreichischen Dachverband Legasthenie“ – einem privatwirtschaftlichen Verein – ist dem nicht vergleichbar. Die Beklagten haben selbst vorgetragen, die Beklagte zu 1 habe die Berufsbezeichnung durch Unterricht erworben, in den erworbenen Zertifikaten seien die Bezeichnungen aufgeführt.

Die Werbeaussage und hervorgerufene Fehlvorstellung bei dem angesprochenen Kundenkreis ist auch wettbewerbsrechtlich relevant; denn sie ist geeignet, das Marktverhalten zu beeinflussen, weil sie für die Marktentscheidung eines nicht unbedeutenden Teils des Verkehrs von Bedeutung ist. Sie ist nämlich geeignet, die wirtschaftliche Entschließung potentieller Kunden irgendwie zu beeinflussen (vgl. OLG Hamm aaO, in juris Rn 27). Zutreffend ist zwar, dass es nicht zu den Aufgaben des Lauterkeitsrechts gehört, den Verkehr vor jedweder Fehlvorstellung zu bewahren, weil das Verbot irreführender Werbung allein dazu dient, schützenswerte Interessen der Kunden und Mitbewerber zu wahren (vgl. BGH NJW 2000, 870 <872>). Gerade die schützenswerten Interessen der Kunden, für die die fachliche Qualifikation von wesentlicher Bedeutung ist sind vorliegend betroffen; es geht gerade nicht um einen nur nebensächlichen Punkt bei der Entscheidung, ob die Dienstleistung in Anspruch genommen werden soll. Durch ein Verbot wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht verletzt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 516 Abs. 3, 97 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO.

